

Bildung und Qualifizierung für erwachsene Geflüchtete – konsistentes Programm erforderlich

Die Integration der erwachsenen Geflüchteten erfordert aufeinander abgestimmte und auskömmlich finanzierte Programme im Bereich der Sprachförderung sowie der beruflichen, der hochschulischen und der politischen Bildung.

Folgt man den [Befunden des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung](#), so ist die schulische Bildung der im Jahr 2015 registrierten über 18-jährigen Asylbewerber polarisiert: Während 46 Prozent ein Gymnasium oder eine Hochschule besucht haben, haben 25 Prozent keine Schule oder nur eine Grundschule und weitere 26 Prozent eine Mittel- oder Fachschule besucht. Daher ist ein hohes Potenzial in der Hochschulbildung zu sehen, sofern die Personen aus der erstgenannten Gruppe ihre Bildungsbiografien, entsprechende vorbereitende Maßnahmen vorausgesetzt, an deutschen Hochschulen fortsetzen können. Ferner besteht auch für die berufliche Bildung der erwachsenen Asylbewerber/innen ein bedeutsames Potenzial, wobei für viele Personen zunächst durch Qualifizierung an allgemein- und vor allem berufsbildenden Schulen die Voraussetzungen für die Integration in die Ausbildung geschaffen werden müssen. Gesellschaftliche Beteiligung – und damit Integration – setzt Wissen um politische Zusammenhänge voraus. Politische Bildung vermittelt dieses.

Für die Integration auch in den Arbeitsmarkt sind vor allem Maßnahmen der Sprachförderung und des Erwerbs von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen erforderlich, aber auch die Erfassung und Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen sowie eine entsprechende Vermittlung erforderlich. Der Erfolg der integrationspolitischen Maßnahmen wird davon abhängen, inwieweit es den verschiedenen Akteuren im Bildungsföderalismus gelingt, zielgruppenorientierte Maßnahmen zu schaffen und sie zu ei-

nem konsistenten Programm zu bündeln und zu koordinieren.

Für die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung ist für die Qualität und den Erfolg jeder einzelnen Maßnahme die Qualität der Arbeitsbedingungen entscheidend. Diese kann nur dann ein gebotenes Maß erreichen, wenn die Programme auskömmlich finanziert sind. Hier erinnert die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung an die [Weimarer Thesen](#) der GEW, die angemessen vergütete Dauerstellen für Daueraufgaben in der Weiterbildung einfordern.

Bundesagentur für Arbeit: Mindestlohnbedingungen für Auftragsleistungen nur für mindestlohnverpflichtete Träger

Nachdem die zuständige Fachabteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Dialog mit dem von der GEW initiierten Bündnis Vergaberecht zugestanden hat, u.a. die Einhaltung des Mindestlohns als Ausschreibungskriterium für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzusetzen, erfolgte in der zweiten Märzhälfte eine Verlautbarung der BA, dies nur bei solchen Trägern anzuwenden, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen (siehe hier): „Die BA ist nach juristischer Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, die Mindestlohnregelungen für pädagogisches Personal bei einschlägigen Auftragsleistungen zur Arbeitsförderung ausschließlich wie bisher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden. Von der Absicht, diese Regelung auftragsspezifisch auch auf nicht gebundene Träger zu erweitern, wird aus Gründen der Rechtssicherheit Abstand genom-



GEW Hauptvorstand

**GEW Hauptvorstand
Organisationsbereich
Berufliche Bildung
und Weiterbildung**

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt a. M.

Verantwortlich:

Leiter
Ansgar Klingler
069/78973-325
ansgar.klingler@gew.de

Referent
Arnfried Gläser
069/78973-319
arnfried.glaeser@gew.de

Fax:
069/78973-103
Internet: www.gew.de
Facebook: facebook.com/
GEW.DieBildungsgewerkschaft
Twitter:
twitter.com/gew_bund

**Vorstandsteam
Bundesfachgruppenausschuss
Erwachsenenbildung**

Wilfried Rehfeld
02571/2587
dialog@muenster.net

Ursula Martens-Berkenbrink
0531/ 893957
martens-b@t-online.de

men. Die in verschiedenen Trägerveranstaltungen als Planungsoption vorgestellte Ausführungsbedingung ist rechtlichen Einwänden ausgesetzt. Einer vertraglichen Ausdehnung auf nicht mindestlohnverpflichtete Anbieter steht insbesondere das gesetzlich geregelte Überwiegensprinzip entgegen. Demzufolge enthalten die aktuellen Ausschreibungsunterlagen keine Zusicherung bei Angebotsabgabe, dass das zur Durchführung des Auftrags eingesetzte pädagogische Personal mindestens in gleicher Höhe entlohnt wird, selbst wenn der Bieter nicht unter die Mindestlohnverordnung fällt. Die BA wird damit dem gesetzlichen Erfordernis gerecht, nur von denjenigen Bietern die Einhaltung von Mindestlöhnen zu verlangen, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen und keine Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sind.“

Somit muss die BA bei Ausschreibungen wieder Unternehmen berücksichtigen, die ihre Mitarbeiter/innen unterhalb des Mindestlohns in der Weiterbildung vergüten. Die Veröffentlichung der BA ist auch deswegen überraschend, weil das sogenannte Überwiegensprinzip von Beginn des Dialogprozesses an bestand. Hier hat ein von der GEW initiiertes Bündnis von Gewerkschaften und weit über 80 Prozent der Träger von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen mit der

BA konkrete Verbesserungen in der Ausschreibungspraxis beraten. Für die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung steht fest, dass auch in der öffentlich geförderten Aus- und Weiterbildung der Mindestlohn gelten muss. Nun ist die Politik gefordert, Schlupflöcher zur Umgehung des Mindestlohns zu schließen.

„DENK-doch-MAL“ – Notwendigkeit eines Bundesweiterbildungsgesetzes

Das gewerkschaftliche online-Magazin „DENK-doch-MAL.de“ unterstreicht mit seiner jüngsten Ausgabe die Notwendigkeit eines Weiterbildungsgesetzes auf Bundesebene. Die Beiträge u.a. von Bernhard Grämiger (Weiterbildungsgesetz der Schweiz), Dr. Rosemarie Hein (Bundesregelungen in der Weiterbildung), Ansgar Klinger (Rückzug der öffentlichen Hand) und Professor Dieter Gnahn (Berufs-Bildungs-Perspektiven 2016) gehen auf eine von der GEW gemeinsam mit den Gewerkschaften ver.di und IG-Metall organisierten Veranstaltung zurück. Hier die [Beiträge](#).



GEW Hauptvorstand

**GEW Hauptvorstand
Organisationsbereich
Berufliche Bildung
und Weiterbildung**

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt a. M.

Verantwortlich:

Leiter
Ansgar Klinger
069/78973-325
ansgar.klinger@gew.de

Referent
Arnfried Gläser
069/78973-319
arnfried.glaeser@gew.de

Fax: 069/78973-103
Internet: www.gew.de
Facebook: [facebook.com/GEW.DieBildungsgewerkschaft](https://www.facebook.com/GEW.DieBildungsgewerkschaft)
Twitter: twitter.com/gew_bund

**Vorstandsteam
Bundesfachgruppenausschuss
Erwachsenenbildung**

Wilfried Rehfeld
02571/2587
dialog@muenster.net

Ursula Martens-Berkenbrink
0531/ 893957
martens-b@t-online.de

Vorankündigung

**GEW-Herbstakademie 2016 vom 27. bis 29. Oktober in Halle (Saale)
zum Thema „Perspektiven einer solidarischen Erwachsenenbildung/
Weiterbildung angesichts gesellschaftlicher Spaltung“**

Der Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung veranstaltet in diesem Jahr die Herbstakademie in Halle (Saale) im Zeitraum vom 27. bis zum 29. Oktober. Bei der Konferenz soll u.a. gemeinsam überlegt werden, wie aktuelle gesellschaftliche Spaltungstendenzen mit Hilfe der Erwachsenenbildung minimiert werden können. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in den Räumlichkeiten der Frankeschen Stiftungen statt.

